
Schiennetz-Benutzungsbedin- gungen der Betreiber der Schie- nenwege – Allgemeiner Teil (SNB-AT)

Wesentliche Änderungen der SNB-AT 2016
im Vergleich zu den SNB-AT 2009

Punkt 1.3:

Es wird klargestellt, dass die SNB stets auch einen unternehmensspezifischen Besonderen Teil erfordern.

Punkt 1.4:

Um dem AGB-rechtlichen Einwand zu begegnen, dass Unklarheiten oder Widersprüchlichkeiten zu Lasten des Verwenders gehen, werden, soweit EIU im Besonderen Teil ihrer Benutzungsbedingungen zu einzelnen Punkten der vom VDV empfohlenen SNB-AT abweichende Regelungen festlegen, diese besonderen Bestimmungen in den SNB-BT ausdrücklich als maßgeblich erklärt.

Punkt 2.1.1 und 2.1.2:

EVU/Fahrzeughalter müssen sich nur noch einmal jährlich und nicht mehr bei Abschluss eines jeden Infrastrukturnutzungsvertrages als Zugangsberechtigte legitimieren. Der Nachweis kann gänzlich entfallen, solange zwischen EIU und EVU/Fahrzeughalter eine dauernde Geschäftsbeziehung besteht.

Punkt 2.5:

Die Klausel über die Sicherheitsleistung wurde an die von der Rechtsprechung aufgestellten Anforderungen angepasst und präzisiert.

Punkt 3.6:

Es wird klargestellt, dass der Betreiber der Schienenwege im Besonderen Teil seiner Benutzungsbedingungen den Abschluss von Rahmenverträgen generell ausschließen kann.

Punkt 3.7:

Die Grundsätze des Koordinierungsverfahrens wurden vollständig überarbeitet. Künftig kann der Betreiber der Schienenwege zunächst ohne Rücksprache mit den Zugangsberechtigten im Rahmen sogenannter Konstruktionsspielräume alternative Trassenangebote erstellen, wenn dabei Anschlussbindungen oder Trassenverknüpfungen gewahrt werden. Anderenfalls nimmt er Verhandlungen mit allen von dem Konflikt betroffenen Zugangsberechtigten zeitgleich auf. Zur Vorbereitung stellt er den Zugangsberechtigten bestimmte, im Einzelnen aufgeführte Informationen in Textform zur Verfügung. Bilaterale Verhandlungen sind grundsätzlich nur noch in engen Ausnahmefällen – bei Vorliegen sogenannter „einfacher Verhältnisse“ – zulässig. Der Betreiber der Schienenwege gibt im Rahmen des Koordinierungsverfahrens die Identität der Zugangsberechtigten nicht bekannt, es sei denn, sie haben einer Offenlegung zugestimmt. Im Falle einer Einigung unterrichtet der Betreiber der Schienenwege die Zugangsberechtigten, von deren Anträgen abgewichen werden soll, in Textform über das Verhandlungsergebnis.

Punkt 5.2.1 und 5.2.2:

Als weiterer Umstand, über den der Vertragspartner unverzüglich zu informieren ist, wurde „Besonderheiten aufgrund von Großveranstaltungen“ benannt.

Punkt 5.3.5:

Im Rahmen der Beseitigung von Störungen in der Betriebsabwicklung können dazu legitimierte Personale des Betreibers der Schienenwege Fahrzeuge des EVU betreten, in den Führerräumen der Fahrzeuge unentgeltlich mitfahren und dem Personal des EVU Weisungen erteilen.

Punkt 6.1.2:

Zur Präzisierung der Haftung erfolgt eine allgemeine Definition sogenannter vertragswesentlicher Pflichten.

Punkt 6.5:

Für Zwecke der Haftung kann die Risikoverteilung bei Abweichungen von der vereinbarten Nutzung auch im Rahmen des Anreizsystems gemäß § 21 Abs. 1 EIBV geregelt werden.

Impressum

Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e. V. (VDV)
Kamekestraße 37-39 · 50672 Köln
T 0221 57979-0 · F 0221 57979-8000
info@vdv.de · www.vdv.de

Ansprechpartner

Michael Fabian
T 0221 57979-144
F 0221 57979-8144
fabian@vdv.de

Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e. V. (VDV)
Kamekestraße 37-39 · 50672 Köln
T 0221 57979-0 · F 0221 57979-8000
info@vdv.de · www.vdv.de
